Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Infrastruktur

Thurgau

Nutzung von Schutzräumen in Friedenszeiten

Schutzräume dürfen nur so weit fremd genutzt werden, dass sie spätestens unmittelbar nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebsbereit gemacht werden können. Sämtliche (auch temporäre) Einbauten und Änderungen müssen durch das Kantonale Amt bewilligt werden.

Eine Nutzung als Keller, Bastel-, Veloraum ist zulässig. Die Schutzraumkomponenten wie Panzertüre, Panzerdeckel, Ventilationsaggregat und TC-Kabine (SR ab 31 Plätzen) dürfen jedoch nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Sicherheitsvorschriften bei öffentlichen Schutzräumen

Will eine Gemeinde ihren öffentlichen Schutzraum vermieten oder von Dritten nutzen lassen, ist sie verpflichtet, die einschlägigen baulichen Vorschriften von Kanton und Gemeinde strikte einzuhalten. Zentrale Vorschriften sind dabei die Brandschutzerläuterungen für zivil genutzte Schutzbauten. Diese wurden von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) herausgegeben und beschreiben die zu treffenden Massnahmen:

http://www.praever.ch/de/bs/vs/erlaeuterungen/Seiten/109-15_web.pdf

Weitere Infos erteilt die für Schutzbauten zuständige Stelle beim Kanton Thurgau:

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Infrastruktur
Thomas Ribi
Zürcherstrasse 221
8510 Frauenfeld
T: 058 345 61 71
thomas.ribi@tg.ch

Rechtsgrundlagen:

Bevölkerungs,- und Zivilschutzgesetz Bund
http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011872/201201010000/520.1.pdf

Zivilschutzverordnung Bund
http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032160/201301010000/520.11.pdf

Komponenten, welche in Schutzbauten verwendet werden dürfen:
https://www.zkdb.vbs.admin.ch/

Stand 16. Januar 2017 / ribi